

Sprendlingen

Wiesen-Polizei-Ordnung.



Wiesen - Polizei - Ordnung.

Auf den Grund der Art. 40 u. 43 des Gesetzes vom 7. October 1840 werden hierdurch nachstehende Vorschriften als Wiesenpolizei-Ordnung für die Gemeinde erlassen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Gegenwärtige Wiesenpolizei-Ordnung soll in der Gemeinde publicirt werden, jederzeit bei dem Bürgermeister oder Beigeordneten zur Einsicht vorliegen und die öffentliche Bekanntmachung in jedem Jahre in den ersten Tagen des Monats März wiederholt werden.

Art. 2.

Dem betreffenden Gerichte wird ein Exemplar dieser Wiesenpolizei-Ordnung durch den Groß- Kreis-(Land-)Rath mitgetheilt.

Desgleichen ist durch die betreffenden Bürgermeister dem, nach Art. 5 zur Aufrechthaltung der darin getroffenen Bestimmungen sowie zur Anzeige von Zuwiderhandlungen verpflichteten, Personale je ein solches mitzutheilen.

Art. 3.

Zum Schutze der Wiesen gegen Frevel ist ein Schütze anzustellen. Derselbe kann zugleich Feldschütze und Wiesenwärter sein.

Art. 4.

Der Wiesenvorstand hat da, wo es die Umstände erfordern und die Verwaltungsbehörde es für nöthig findet, ein fähiges Subject zu bestimmen, welches unter seiner Aufsicht nach den Bestimmungen der ihm auf den Grund gegenwärtiger Wiesenpolizei-Ordnung gegebenen Instruktion die Wiesen- und Wasserungsanlagen zu überwachen und zu pflegen hat.

Die Bestellung eines solchen Wiesenwärters wird namentlich in der Regel dann nothwendig werden, wenn eine Wiesenflur aus mehr als 20 Morgen besteht und mehr als 5 verschiedene Personen daran theilhaft sind.

Neben den angedeuteten Functionen liegt dem Wiesenwärter ob: alle zur Einschreitung des Wiesenvorstandes sich eignende Wahrnehmungen zu dessen Kenntniß zu bringen. Seine Meldungen sind ihm in dem darüber zu führenden Notizbuche vom Wiesenvorstande zu bescheinigen.*)

Die zur gerichtlichen Bestrafung sich eignenden Vergehen soll er bei der betreffenden Ortspolizei-Behörde alsbald anzeigen.

Art. 5.

Zur Aufrechthaltung der Bestimmungen der Wiesenpolizei-Ordnung, sowie zur Anzeige der Zuwiderhandlungen gegen solche, sind verpflichtet:

- 1) die Ortspolizei-Behörden, die Bürgermeister oder Beigeordneten;
- 2) der gesammte Wiesenvorstand;
- 3) die Feldschützen;
- 4) die Wiesenwärtter, insofern deren besondere angestellt werden.

Außerdem sind die Bezirks-Begaußer und Orts-Polizeidiener zur Anzeige der bei Ausübung ihres Dienstes zu ihrer Kenntniß gelangenden Zuwiderhandlungen verpflichtet.

Wie die Mitglieder des Wiesenvorstandes die ihnen zur Führung der nöthigen Aufsicht obliegenden Geschäfte in einer dem Dienste entsprechenden Weise unter sich vertheilen wollen, bleibt ihrer Uebereinkunft überlassen.

Art. 6.

Die willkürliche Unterlassung der Anzeige einer Zuwiderhandlung von Seiten der Wiesenwärtter oder Schützen zieht, neben der gesetzlichen Strafe, die Entlassung aus Gründen der Verwaltung nach sich.

*) Ein Schema zu der Instruktion für Wiesenwärtter enthalten die Nr. 8 und 9 der landwirtschaftlichen Zeitschrift von 1844.

Art. 7.

An einem Nachmittage der ersten Woche in den Monaten März, Juli und October soll der Wiesenvorstand, mit Zuziehung der (des) Wiesenwärtter und Schützen, einen Wiesen-gang halten, um sich von dem Zustande der Wiesen, der Beobachtung der wiesenpolizeilichen Vorschriften und von der Vollziehung getroffener Anordnungen zu überzeugen. Ueber das Resultat des Wiesen-ganges ist ein, von den dabei anwesenden Wiesenvorständen zu unterschreibendes, Protokoll aufzunehmen, in welchem die vorgefundenen Mängel, sowie die für nöthig oder wünschenswerth erkannten Verbesserungen genau zu bezeichnen sind und welches ihnen bei dem jährlich zu erstattenden Rechenschaftsberichte zur Grundlage dienen kann. Dieses Protokoll ist jedesmal an den Großherzogl. Kreisrath (Landrath) zur Einsicht einzusenden.

Soweit sich vorhandenen Mängeln sofort abhelfen läßt, hat der Wiesenvorstand dafür zu sorgen, daß es geschieht.

Art. 8.

Jeder Wiesenbesitzer kann, insofern er eine Verletzung seines Interesses in einem, ins Gebiet der Wiesenpolizei gehörenden, Punkte behauptet, eine Localbestchtigung durch eine aus drei Mitgliedern des Wiesenvorstandes bestehende Commission verlangen.

Art. 9.

Kann diese Bestchtigung bei Gelegenheit der, Art. 7 festgesetzten, Wiesen-gänge vorgenommen werden, so hat der Interessent nichts dafür zu entrichten; außerdem aber hat die Commission das Recht, eine Vergütung von dreißig Kreuzern, also für jedes Mitglied 10 Kreuzer, einschließlich der Vergütung für die etwa gefordert werdenden Urkunden, zu verlangen.

Art 10.

Wegen der bereits durch das Feldgesetz vom 21. September 1841 mit Strafe bedrohten Handlungen oder Unterlassungen in Beziehung auf Wiesen, finden die in diesem Gesetze getroffenen Bestimmungen Anwendung.

Art. 11.

Hinsichtlich der Beitreibung und Vollziehung der auf den Grund gegenwärtiger Wiesenpolizei-Ordnung erkannten Strafen, sowie hinsichtlich der Pfandgebühren ist ebenfalls nach dem Feldstrafgesetze vom 21. September 1841 und den zu dessen Ausführung erlassenen Anordnungen zu verfahren.

II. Besondere Bestimmungen.

Art. 12.

Die Wiesen sind geschlossen

- 1) in Beziehung auf die Jahreszeit vom *1. April* bis *1. October* *)
- 2) in Beziehung auf die Tageszeit nach dem Eintritte der Nacht bis zum Tages-Anbruche.**)

Art. 13.

Da wo es, wie z. B. in den altheffischen Landen nach der Verordnung vom 27. April 1776, die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder ein rechtlich begründetes Herkommen zulassen, darf der Wiesenvorstand bei besonderen Einflüssen der Jahreszeit den Termin des Wiefenschlusses um vierzehn Tage verlängern, z. B. bei sich ungewöhnlich hinausziehender Grummeternte; auch kann er, unter der obigen Voraussetzung, eine Wiesenflur vor der andern schließen oder öffnen, oder unter besonderen Umständen, z. B. wegen sehr nasser Witterung, die schon offen erklärten Wiesen wieder auf einige Zeit schließen.

1. Behütthen der Wiesen.

Art. 14.

Der Wiesenvorstand hat die Pflicht, darüber zu wachen, daß durch die Ausübung des Weiderechts die Wiefencultur so wenig als thunlich beeinträchtigt wird.

*) Die Termine sind ~~den~~ den Localverhältnissen und ohne Verletzung bestehender Rechte vom Frühjahr bis in den Herbst zu bestimmen, z. B. 1. April bis 1. October.

***) Was unter geschlossenen Wiesen zu verstehen sey, ergibt sich aus dem Nachstehenden.

Art. 15.

Insbesondere wird der Wiefenvorstand dahin zu wirken suchen, daß zur Bewässerung eingerichtete Wiesen überhaupt nicht behütet werden. Jedemfalls trifft den Hüther (Hirten), wenn durch Behütten solcher Wiesen eine Bes oder Entwässerungs-Anlage beschädigt wird, nebst der Verbindlichkeit zum Erfasse des Schadens und der Herstellungskosten, die in Art. 49 des Feldstrafgesetzes vom 21. September 1841 angedrohte Strafe von dreißig Kreuzern bis fünf Gulden.

Art. 16.

Welche Handlung als Huthfrevel anzusehen und welche Strafe gegen den Contravenienten auszusprechen sey, ist nach den Bestimmungen des Feldstrafgesetzes zu beurtheilen.

Art. 17.

Läßt sich ein Hirte wiederholt Huthfrevel zu Schulden kommen, und stellt es sich nicht heraus, daß es außer seinem Vermögen lag, sie zu verhüten, so ist derselbe aus Gründen der Verwaltung seines Dienstes zu entlassen.

2. Von dem Beerndten der Wiesen.

Art. 18.

Während des Wiefenschlusses ist es keinem Wiesenbesitzer gestattet, nach Eintritt der Nacht bis zum Tages-Anbruche Futter auf seiner, an oder zwischen andern liegenden, Wiese zu mähen oder abzufahren, bei Vermeidung der im Art. 69 des Feldstrafgesetzes angedrohten Strafe von einem Gulden dreißig Kreuzer.

Eine Ausnahme hiervon tritt bei der allgemeinen Heu- und Grummeternte ein.

Art. 19.

Wenn ein Wiesenbesitzer seine, zwar mit einer Seite auf einen Weg oder seinen sonstigen Grundbesitz stoßende, jedoch mit den übrigen Seiten zwischen andern liegende Wiese zum Füttern vor der allgemeinen Ernte abmähen will, so hat er bei Weidung von einem Gulden Strafe von dieser Absicht dem Wiefenvorstande und den angrenzenden Wiesenbesitzern einen halben Tag vorher eine Anzeige zu machen.

Bei sogenannten Futterwiesen bedarf es einer Anzeige vor dem Aberndten nicht.

Uebrigens kann nicht verlangt werden, daß in Bewässerungsanlagen, vor dem allgemein hierzu bestimmt werdenden Termine, die Bewässerung der nebenliegenden Wiesen eingestellt werde.

Art. 20.

Da wo ein Wiesenbesitzer unmittelbar (d. h. ohne den Grundbesitz Anderer zu betreten) auf seine Wiese nicht gelangen kann, muß er mit dem Aberndten bis zur allgemeinen Erndte warten. Zu dem Ende wird für Wiesenflächen, die einer größeren Anzahl von Besitzern gehören, der Termin zum Mähen von Heu oder Grummet, nach vorher stattgehabter Berathung mit den Wiesenbesitzern, vom Wiesenvorstande festgesetzt und für jede einzelne Flur zwei Tage vorher bekannt gemacht.

Wer in diesem Falle vor der bestimmten Zeit seine Wiese mäht, verfällt nach Art. 69 des Feldstrafgesetzes vom 21. September 1841 in eine Strafe von einem Gulden dreißig Kreuzer.

Art. 21.

Den Besitzern größerer Wiesenflächen, welche ohne Nachtheil nicht zugleich mit den übrigen Wiesenbesitzern ihre gesammte Erndte vollziehen können, ist von dem Wiesenvorstande — insofern sie sich wegen der Ueberfahrt vereinigt haben — zu gestatten, vor den Andern mit dem Mähen anzufangen.

3. Von dem Begrenzen der Wiesen.

Art. 22.

Der Wiesenvorstand soll sich bemühen, daß die Wiesenbesitzer sich vereinigen die durch Grenzsteine oder die natürliche Lage nicht bereits bezeichneten Grenzlinien der an einander stoßenden Wiesen durch Gräbchen von fünf Zoll Breite zu bezeichnen, so daß die Mitte dieser Gräbchen stets die Grenzlinie bildet.

Art. 23.

Die Zeit, innerhalb welcher die Grenzgräbchen gezogen und später erneuert werden sollen, bestimmt der Wiesenvorstand. Die Anfertigung geschieht unter Aufsicht des Bürgermeisters oder eines andern Mitglieds des Wiesenvorstandes und eines

Feldgeschwornen. Wo Grenzreitigkeiten vorliegen, bleibt das Ziehen dieser Gräbchen ausgesetzt, bis nach erfolgter Entscheidung durch die zuständige Behörde.

4. Von der Reinigung der Wiesen.

Art. 24.

Wenn auf Wiesen schädliche Pflanzen (z. B. die Herbstzeitlose), Gesträuch, Gestrüpp oder Moos überhand nehmen und namentlich durch Weiterverbreitung auf die angrenzenden Wiesen diese mit Schaden bedrohen, so werden die Wiesenvorstände die Besitzer jener Wiesen zur Reinigung der letzteren auffordern. Bleibt diese Aufforderung fruchtlos, so ist davon dem Großherzoglichen Kreisrath oder Landrath die Anzeige zu machen, damit von demselben nach Befund die Reinigung der Wiesen von den schädlichen Pflanzen u. binnen einer festzusetzenden Frist angeordnet werden kann. Diejenigen, welche dieser Anordnung nicht Folge leisten, verfallen in eine Strafe von dreißig Kreuzern.

Wo eine Wiesenflur ganz oder theilweise durch, von fremdem Eigenthum überhängende oder überziehende Baumäste, Büsche und Wurzeln benachtheiligt wird, hat der Wiesenvorstand selbst kräftigt auf deren Entfernung hinzuwirken und nöthigenfalls die Vermittelung der Verwaltungsbehörde einzuholen.

Wenn sich schädliche Kräuter in bedeutender Menge zeigen, ist hiervon dem Großherzoglichen Kreisrath (Landrath) Anzeige zu machen.

Art. 25.

Das Wegfangen der Maulwürfe, Mäuse, Engerlinge u. hat der Wiesenvorstand auf gemeinschaftliche Kosten der Wiesenbesitzer zu veranlassen, falls nicht auf anderem Wege dafür bereits hinreichende Vorkehrungen getroffen sind.

5. Von den Wegen in den Wiesen.

Art. 26.

Der Wiesenvorstand hat darauf zu sehen, daß keine neue Wege oder Fußpfade durch die Wiesen gemacht werden, auch von den durch Mißbrauch gebildeten unnöthigen Pfaden und Wegen in den Wiesen dem Großherzoglichen Kreisrath (Land-

rathe) Anzeige zu machen, damit dieser die geeignete Ver-
fügung treffen könne.

Die unentbehrlichen Fußpfade sollen nicht breiter als
3—4 Fuß und von beiden Seiten mit einem Gräbchen ein-
geschlossen seyn, wenn überhaupt ihre Verlegung auf die Wasser-
zuleitungsbämme nicht thunsich ist.

Die Strafe für unbefugtes Fahren, Reiten und Gehen
über Wiesen ist in dem Feldstrafgesetze vom 21. September
1841 bestimmt.

Art. 27.

Aus Gründen der Nothwendigkeit und Billigkeit darf der
Wiesenvorstand besondere Wege für die Beerdntung der Wiesen
bestimmen, sobald keine dagegen sprechende Privatrechtstitel
vorliegen; er hat in solchem Falle den Schaden möglichst auf
sämmliche Wiesenbesitzer zu vertheilen.

6. Von der Unterhaltung und Benutzung der
Ent- und Bewässerungs-Anlagen.

Art. 28.

Abgesehen von den allgemeinen Fluthgräben und den
Bächen, deren Beaufsichtigung nicht ausschließlich dem Wiesen-
vorstande obliegt, hat letzterer die Anordnungen zum Reinigen
(zur Wiederinstandsetzung) der Ent- und Bewässerungsgräben
im Herbst oder Frühjahr zu treffen.

Art. 29.

Die besonderen Verhältnisse müssen entscheiden, in wie
weit die Arbeiten auf Kosten der Besitzer zu versteigern, in
wie weit sie durch Letztere selbst auszuführen sind.

Wo das Letztere angeordnet ist, wird die Arbeit auf Kosten
Derjenigen, welche sie in der festgesetzten Zeit nicht ausführen,
veraccordirt.

Art. 30.

Insofern nicht privatrechtliche Ansprüche entgegenstehen,
wird die Vertheilung des Wassers zur Bewässerung vom Wiesen-
vorstande in der Art bestimmt, daß die betreffenden Wiesen
ihren Antheil nach Verhältniß der Fläche erhalten.

Während des Erndtetermins darf, wenn das zugeleitete
Wasser sich über noch nicht vollständig abgeerntete Wiesen
verbreiten würde, nicht bewässert werden und muß das Be-
wässern 8 Tage vor dem Anfange der festgesetzten Erndtzeit
aufhören. Zuwiderhandlungen werden, nach Verschiedenheit
der Umstände, nach Art. 51 oder 77 des Feldstrafgesetzes bestraft.

Art. 31.

Wer unbefugt sich das Wasser aneignet, es ab- oder zu-
stellt, wer unbefugt Schleusen und Schleusen zieht oder
niederläßt, Wasserleitungen, Brücken, Gräben, Dämme, Be-
und Entwässerungs-Anstalten beschädigt oder verunreinigt, wird
je nach Verschiedenheit der Umstände nach Art. 49, 51, 53—56
oder 77 des Feldstrafgesetzes bestraft, beziehungsweise dem or-
dentlichen Richter zur Bestrafung übergeben.

Art. 32.

Es ist eine der wesentlichen Pflichten des Wiesenvorstandes
da, wo der Einführung einer allgemeinen Wasser-Verordnung
privatrechtliche Ansprüche im Wege stehen, dahin zu wirken,
daß eine gütliche Uebereinkunft zu Stande kommt, nöthigenfalls
aber auf Anwendung des Wiesenkulturgesetzes anzutragen.

Art. 33.

Die Pflicht (Art. 32) ist überhaupt in allen Fällen vor-
handen, wo Derjenige, gegen welchen Bestimmungen der Wie-
senpolizei-Ordnung in Anwendung gebracht werden sollen, sich
auf erworbene Rechte beruft.

Der Wiesenvorstand hat in solchen Fällen jedesmal, wenn
die Sache nicht in Güte kurzer Hand von ihm beseitigt wird,
dabon dem Großherzoglichen Kreisrath oder Landrath eine
Anzeige zu machen.

7. Beschwerdeführung gegen Anordnungen des
Wiesenvorstandes und gegen das Verfahren
des Wiesenwärters.

Art. 34.

Gegen die Anordnungen des Wiesenvorstandes ist ein Recurs
an den betreffenden Großherzoglichen Kreisrath (Landrath) zu

